

Das Team der freien Bildungswege

kontakt@freie-bildungswege.at

████████████████████
Leiterin der Sektion II
Personalentwicklung, Pädagogische Hochschulen,
Schulerhaltung und Legistik

████████████████████
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: ██████████

Das Team der freien Bildungswege
Plattform freie Bildungswege: freie selbstbestimmte
Bildungswege - Angebot zur gemeinsamen
Lösungsfindung (████████████████████)

Wien, 19. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bedanke mich für Ihr Schreiben an Herrn Bundesminister ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek und Herrn Generalsekretär Mag. Martin Netzer, MBA, in deren Auftrag ich Ihnen antworten darf und entschuldige mich für die verspätete Antwort.

Punkt 1 betreffend ist festzustellen, dass die Bewertung ob eine Änderung punktuell ist, auf den Änderungsumfang, insbesondere im Hinblick auf die Quantität eingeht. Die Bewertung substantiell ist dagegen eine aus Sicht Wirkungen der Veränderung, entweder im Hinblick auf die Quantität oder die Qualität. Entgegen den Ausführungen im Schreiben können die beiden Begriffe nicht im Gegensatz stehen, da sie unterschiedliche Bewertungsgegenstände aufweisen.

Die Änderungen sind vollzogen, eine historische Betrachtung und Auslegung kann aus rechtsgeschichtlicher, akademischer Sicht interessant sein, für die zukünftige Entwicklung ist sie nicht zweckmäßig. Die gilt insbesondere für die behauptete kurzfristige Einführung, die bereits erfolgt ist und somit keinen Gegenstand des weiteren Vollzuges darstellt.

Bezüglich dem Verhältnis zu Art. 17 StGG liegt ein grundlegendes Missverständnis vor. Die Regelung des häuslichen Unterrichts ist zwar im Zusammenhang mit dem Privatschulwesen zu sehen, die Regelungen zum häuslichen Unterricht sind aber gerade nicht gleich

mit jenen für schulischen Unterricht (einschließlich des Unterrichts an Privatschulen). Es liegt somit eine Differenzierung bereits auf verfassungsrechtlicher Ebene vor.

Bei den in der Tabelle angeführten Regelungen handelt es sich ausschließlich um solche, die einen Rahmen für die Klärung des Sachverhaltes, ob überhaupt häuslicher Unterricht vorliegt und ob die erforderlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Dies dient dem Schutz der Kinder und des Staates, unter anderem um sicherzustellen, dass keine systematische Täuschung der Behörde, z.B. durch islamistische Gruppen, vorliegt.

Bezüglich Punkt 2 ist festzuhalten, dass die Möglichkeit, die allgemeine Schulpflicht durch die Teilnahme an häuslichem Unterricht zu erfüllen, zweifellos als interessante Ergänzung zu den bestehenden vielfältigen Angeboten des öffentlichen Schulsystems sowie der diversen Privatschulen gesehen werden kann. Festzuhalten ist dabei, dass individualisierter Unterricht, der Fokus auf die Potenziale, Talente und Begabungen der Kinder und Jugendlichen sowie die kontinuierliche und systematische Begleitung und Evaluation der Lernprozesse auch im öffentlichen Schulsystem seit geraumer Zeit gezielt gestärkt werden.

Zugleich ist der häusliche Unterricht in Bezug auf die methodisch-didaktische Gestaltung keinen Beschränkungen unterworfen, sofern dadurch nicht das Kindeswohl in Gefahr ist. Es gibt in Österreich, auch im Vergleich zu vielen anderen europäischen Ländern, also bereits jetzt vielfältige und differenzierte Möglichkeiten, die Bildungswege der Kinder und Jugendlichen zu gestalten. Wenngleich die Wege unterschiedlich sein können, ist es dennoch notwendig, dass alle Schulpflichtigen das gleiche Ziel erreichen, nämlich jene Kompetenzen zu erwerben, die für ihre weitere Bildungs- und Berufslaufbahn wesentlich sind. Dies wird im Rahmen der Externistenprüfungen am Ende des Unterrichtsjahres überprüft. Alternativen zur Externistenprüfung sind gesetzlich nicht vorgesehen und auch künftig nicht geplant, zumal mit den Externistenprüfungszeugnissen auch gleichwertige Berechtigungen (Aufstieg in die nächste Schulstufe, Übertritt in weiterführende Schularten etc.) verbunden sind, wie mit den Jahreszeugnissen öffentlicher Schulen.

In Bezug auf Punkt 3 ist festzuhalten, dass es zu keiner Zeit einen verfassungsgesetzlichen Eingriff gibt oder gab, die verfassungsrechtlichen Bestimmungen wurden nicht geändert. Zur Frage der Vielfalt der Bildungsangebote und –wege ist auf die große Zahl an schulautonomen Möglichkeiten und die Methodenfreiheit der Lehrkräfte hinzuweisen. Das öffentliche Schulwesen bietet daher entgegen der Unterstellung der Einschreiter einen großen Gestaltungsspielraum. Die Rechtslage von Kindern und Jugendlichen hat sich im Kern (Nachweis des zureichenden Erfolgs am Ende jeden Schuljahres) nicht geändert.

Mit besten Grüßen

